



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Moers, den 6. April 2023

Nr. 7

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen
4. Einziehung von Straßen – Am Mönk
5. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2021

Aktiva	Euro		Passiva
			Euro
0. Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	17.943.914,32		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	186.605,14	1.1 Allgemeine Rücklage	2.627.103,25
1.2 Sachanlagen	677.467.197,43	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	224.069.602,78	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
		1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	11.138.804,27
		Verrechnung mit nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag	0,00
		Buchmäßiges Eigenkapital	13.257.043,82
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	0,00	2.1 für Zuwendungen	153.018.310,81
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	51.385.915,21	2.2 für Beiträge	26.534.800,28
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4 Liquide Mittel	40.250.685,24	2.4 sonstige Sonderposten	9.746.011,27
3. Aktive Rechnungsabgrenzungen	2.810.818,47	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	192.867.424,00
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.376.013,85
		3.4 sonstige Rückstellungen	23.669.897,66
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	4. Verbindlichkeiten	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	261.056.112,73
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	229.000.000,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	39.340.773,08
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.126.839,33
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
		4.7 sonstige Verbindlichkeiten	8.093.220,10
		4.8 erhaltene Anzahlungen	38.671.961,19
		5. Passive Rechnungsabgrenzungen	4.356.330,47
	1.014.114.738,59		1.014.114.738,59

Amtsblatt der Stadt Moers –06.04.2023– Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 25.10.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2022 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen Stellungnahme zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.014.114.738,59 EUR fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 11.138.804,27 EUR *) der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
Das buchhalterische Eigenkapital beträgt somit insgesamt 13.257.043,82 EUR.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2021 Entlastung.

*) Inklusive der Verrechnung mit der allg. Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2021 liegt zur Einsichtnahme ab dem 23.03.2022 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 15.03.2023

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –06.04.2023– Nr. 7

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	369.770.192 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	369.252.217 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	317.389.172 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	333.131.653 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.443.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.565.685 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.416.674 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.172.697 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
15.122.492 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.310.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage wird in 2023 auf

517.975 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
290.000.000 EUR

festgesetzt.

Amtsblatt der Stadt Moers –06.04.2023– Nr. 7

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v. H.

2. Gewerbesteuer

480 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 8

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
 - a) für Baumaßnahmen auf 150 TEUR
 - b) für einmalige Beschaffungen auf 25 TEUR (Gesamtvolumen)
 - c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit Beschluss am 15.02.2023 durch den Rat erlassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Wesel angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Amtsblatt der Stadt Moers –06.04.2023– Nr. 7

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21.03.2023
gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden **ab Donnerstag, dem 15.06.2023, 17:00 Uhr** im Rahmen einer **Internetauktion zur Versteigerung** angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem 18.05.2023 im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite www.sonderauktionen.net zu betrachten.

Neben Handys, Schmuck und Fahrrädern sind in diesem Jahr E-Fahrräder, E-Scooter sowie ein Elektro-Schlagschrauber in der Versteigerung.

Die Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände werden gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 14.06.2023 beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, Zimmer U.095, anzumelden.

Moers, den 22.03.2023

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers –06.04.2023– Nr. 7

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Am Mönk, Gem. Repelen, Flur 56, Flurstücke 458, 462 und 1805 (Teilfläche ca. 119 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Moers vom 22.12.2022 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Weiteres:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.017 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

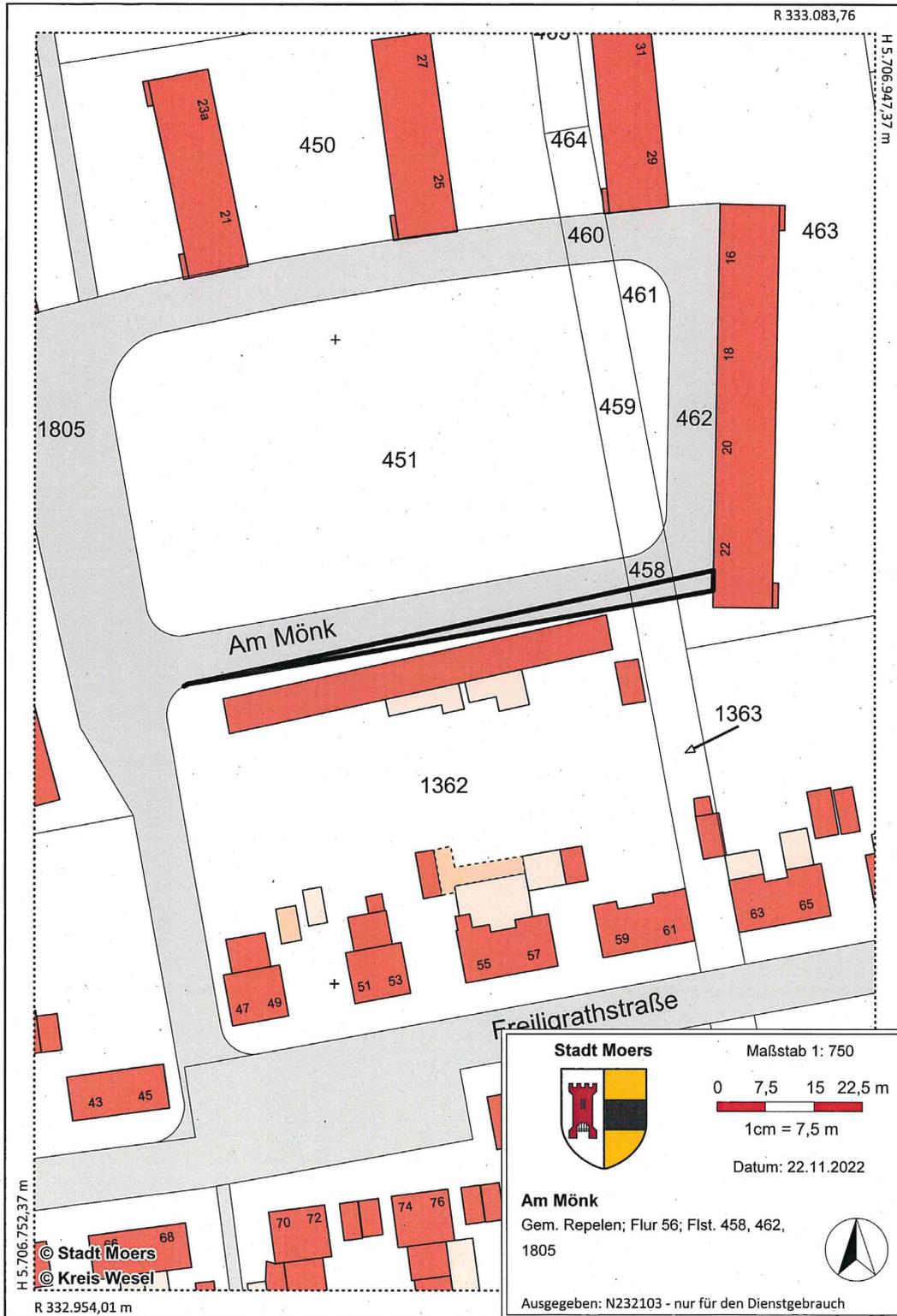
Moers, den 27.03.2023

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers -06.04.2023- Nr. 7



Amtsblatt der Stadt Moers –06.04.2023– Nr. 7

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007295094** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.03.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand